

Stand: 30.07.2004

**Entwurf eines
Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen
und zur Änderung anderer Gesetze**

Entwurf eines Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Änderung anderer Gesetze

Inhaltsübersicht

Artikel 1 Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (Landes-Behindertengleichstellungsgesetz – L-BGG)

Artikel 2 Änderung des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs

Artikel 3 Änderung des Straßengesetzes

Artikel 4 Inkrafttreten

Artikel 1

Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (Landes-Behindertengleichstellungsgesetz – L-BGG)

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Gesetzesziel**
- § 2 Behinderung**
- § 3 Barrierefreiheit**
- § 4 Benachteiligung**
- § 5 Frauen mit Behinderungen**

2. Abschnitt: Verpflichtung zur Gleichstellung und Barrierefreiheit

- § 6 Benachteiligungsverbot für öffentliche Stellen**
- § 7 Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr**
- § 8 Recht auf Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen**
- § 9 Gestaltung des Schriftverkehrs**
- § 10 Barrierefreie mediale Angebote**

3. Abschnitt: Rechtsbehelfe

- § 11 Vertretungsbefugnisse in verwaltungs- oder sozialrechtlichen Verfahren**
- § 12 Klagerecht**

4. Abschnitt: Beauftragte oder Beauftragter der Landesregierung für die Belange behinderter Menschen

§ 13 Amt der oder des Behindertenbeauftragten für die Belange behinderter Menschen

§ 14 Aufgaben und Befugnisse

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Gesetzesziel

Ziel dieses Gesetzes ist es, die Benachteiligung von behinderten Menschen zu verhindern und zu beseitigen sowie die gleichberechtigte Teilhabe von behinderten Menschen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten, ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen und dabei ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung zu tragen.

§ 2

Behinderung

Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.

§ 3

Barrierefreiheit

Barrierefrei sind Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind. Die Begriffsbestimmungen der Landesbauordnung für Baden-Württemberg bleiben unberührt.

§ 4**Benachteiligung**

Eine Benachteiligung liegt vor, wenn behinderte und nicht behinderte Menschen ohne zwingenden Grund unterschiedlich behandelt werden und dadurch behinderte Menschen in der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden.

§ 5**Frauen mit Behinderungen**

Zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sind die besonderen Belange behinderter Frauen zu berücksichtigen und bestehende Benachteiligungen zu beseitigen. Dabei sind besondere Maßnahmen zur Förderung der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von behinderten Frauen sowie zum Abbau und zur Beseitigung bestehender Benachteiligungen zulässig.

2. Abschnitt**Verpflichtung zur Gleichstellung und Barrierefreiheit****§ 6****Benachteiligungsverbot für öffentliche Stellen**

(1) Die Dienststellen und sonstigen Einrichtungen der Landesverwaltung einschließlich der landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie der Gerichte und Staatsanwaltschaften, sofern sie in Verwaltungsangelegenheiten tätig werden, sollen im Rahmen ihres jeweiligen Aufgabenbereichs die in § 1 genannten Ziele aktiv fördern und bei der Planung von Maßnahmen beachten. Das Gleiche gilt für Gemeinden, Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts. In Bereichen bestehender Benachteiligungen behinderter Menschen gegenüber nicht behinderten Menschen sind besondere Maßnahmen zum Abbau und zur Beseitigung

dieser Benachteiligung zulässig. Bei der Anwendung von Gesetzen zur tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern ist den besonderen Belangen behinderter Frauen Rechnung zu tragen.

(2) Öffentliche Stellen im Sinne des Absatzes 1 dürfen behinderte Menschen nicht benachteiligen.

(3) Besondere Benachteiligungsverbote zu Gunsten von behinderten Menschen in anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 7

Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr

(1) Bauliche und andere Anlagen sind nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere der Landesbauordnung, barrierefrei herzustellen.

(2) Neu zu errichtende öffentliche Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und neu zu beschaffende Beförderungsmittel im öffentlichen Personenverkehr sind nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften des Landes barrierefrei zu gestalten. Bei großen Umbau- oder Erweiterungsmaßnahmen sollen diese nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften des Landes barrierefrei gestaltet werden.

§ 8

Recht auf Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen

(1) Die Deutsche Gebärdensprache ist als eigenständige Sprache anerkannt.

(2) Lautsprachbegleitende Gebärden sind als Kommunikationsform der deutschen Sprache anerkannt.

(3) Hörbehinderte Menschen (Gehörlose, Ertaubte und Schwerhörige) und sprachbehinderte Menschen haben das Recht, mit öffentlichen Stellen im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationshilfen zu kommunizieren, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte imungsverfahren erforderlich ist. Die öffentlichen Stellen haben die dafür erforderlichen Aufwendungen zu erstatten.

(4) Die Erstattung der erforderlichen Aufwendungen für die Dolmetscherdienste erfolgt in entsprechender Anwendung des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Für den Einsatz sonstiger Kommunikationshilfen werden die angemessenen Kosten erstattet.

§ 9

Gestaltung des Schriftverkehrs

Öffentliche Stellen sollen auf Verlangen im Schriftverkehr mit den Bürgerinnen und Bürgern im Rahmen der technischen und verwaltungsorganisatorischen Möglichkeiten sowie rechtlichen Bestimmungen eine Behinderung von Menschen berücksichtigen. Die Vorschriften über Form, Bekanntgabe und Zustellung von Verwaltungsakten bleiben hiervon unberührt.

§ 10

Barrierefreie mediale Angebote

Öffentliche Stellen im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 gestalten ihre Internetauftritte und -angebote sowie die von ihnen zur Verfügung gestellten grafischen Programmoberflächen, die mit Mitteln der Informationstechnik dargestellt werden, im Rahmen der technischen, finanziellen und verwaltungsorganisatorischen Möglichkeiten so, dass sie von behinderten Menschen grundsätzlich uneingeschränkt genutzt werden können. Die Anforderungen zur barrierefreien Gestaltung orientieren sich an den Standards der Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung vom 17. Juli 2002 (BGBl. I S. 2654), in der jeweils geltenden Fassung.

3. Abschnitt

Rechtsbehelfe

§ 11

Vertretungsbefugnisse in verwaltungs- oder sozialrechtlichen Verfahren

Werden behinderte Menschen in ihren Rechten aus § 6 Abs. 2 oder § 8 Abs. 3 verletzt, können an ihrer Stelle und mit ihrem schriftlichen Einverständnis Verbände nach § 12 Abs. 1, die nicht selbst am Verfahren beteiligt sind, Rechtsschutz beantragen. Gleiches gilt bei Verstößen gegen Vorschriften des Landesrechts, die einen Anspruch auf Herstellung von Barrierefreiheit im Sinne des § 3 vorsehen. In diesen Fällen müssen alle Verfahrensvoraussetzungen wie bei einem Rechtsschutzersuchen durch den behinderten Menschen selbst vorliegen.

§ 12

Klagerecht

(1) Ein nach § 13 Abs. 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467, 1468) in der jeweils geltenden Fassung anerkannter Verband oder dessen baden-württembergischer Landesverband kann, ohne in seinen Rechten verletzt zu sein, Klage nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) oder des Sozialgerichtsgesetzes auf Feststellung eines Verstoßes gegen § 8 Abs. 3 durch die in § 6 Abs. 1 Satz 1 genannten Behörden erheben. Satz 1 gilt nicht, wenn eine Maßnahme aufgrund einer Entscheidung in einem verwaltungs- oder sozialgerichtlichen Streitverfahren erlassen worden ist.

(2) Eine Klage ist nur zulässig, wenn der Verband durch die angegriffene Maßnahme in seinem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt ist. Soweit ein behinderter Mensch selbst seine Rechte durch eine Gestaltungs- oder Leistungsklage verfolgen kann oder hätte verfolgen können, kann die Klage nach Absatz 1 nur erhoben werden, wenn der Verband geltend macht, dass es sich bei der Maßnahme um einen Fall von allgemeiner Bedeutung handelt. Dies ist insbesondere gegeben, wenn eine Vielzahl gleich gelagerter Sachverhalte vorliegt. Für Klagen nach Absatz 1 Satz 1

gelten die Vorschriften des 8. Abschnitts der VwGO entsprechend mit der Maßgabe, dass es eines Vorverfahrens auch dann bedarf, wenn die angegriffene Maßnahme von einer obersten Landesbehörde erlassen worden ist.

4. Abschnitt

Beauftragte oder Beauftragter der Landesregierung für die Belange behinderter Menschen

§ 13

Amt der oder des Beauftragten für die Belange behinderter Menschen

Der Ministerpräsident kann eine Behindertenbeauftragte oder einen Behindertenbeauftragten für die Dauer der Legislaturperiode bestellen.

§ 14

Aufgaben und Befugnisse

(1) Die beauftragte Person wirkt darauf hin, dass die Verpflichtung des Landes, für gleichwertige Lebensbedingungen für Menschen mit und ohne Behinderungen zu sorgen, in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens erfüllt wird. Sie setzt sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe dafür ein, dass unterschiedliche Lebensbedingungen von behinderten Frauen und Männern berücksichtigt und Benachteiligungen beseitigt werden.

(2) Öffentliche Stellen im Sinne des § 6 Abs. 1 sollen die beauftragte Person bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen. Dies umfasst insbesondere die Verpflichtung zur Auskunftserteilung und Akteneinsicht im Rahmen der Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs

Das Gesetz über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs vom 8. Juni 1995 (GBl. S. 417), geändert durch Artikel 37 der Verordnung vom 17. Juni 1997 (GBl. S. 278), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 3 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend, wenn Gemeinden nach Absatz 1 Satz 2 oder Landkreise nach § 2 Abs. 1 der Landkreisordnung tätig werden.“

2. In § 11 Abs. 3 Satz 2 wird nach Nummer 4 folgende Nummer 5 angefügt:

"5. Aussagen über zeitliche Vorgaben und erforderliche Maßnahmen zur Verwirklichung einer möglichst weit reichenden Barrierefreiheit im öffentlichen Personennahverkehr."

3. Nach § 12 Abs. 1 Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

"Soweit Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeiräte der Aufgabenträger vorhanden sind, sind diese anzuhören."

Artikel 3

Änderung des Straßengesetzes

Das Straßengesetz in der Fassung vom 11. Mai 1992 (GBl. S. 320, ber. GBl. S. 683), zuletzt geändert durch Artikel 149 des Verwaltungs-Reformgesetzes vom (GBl. S. (wird noch eingefügt) wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird folgender Halbsatz angefügt:

"; dabei sind die sonstigen öffentlichen Belange einschließlich des Umweltschutzes sowie behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung mit dem Ziel, möglichst weitreichende Barrierefreiheit zu erreichen, zu berücksichtigen“.

b) Satz 3 wird gestrichen.

2. In § 16 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Eine Erlaubnis soll nicht erteilt werden, wenn behinderte Menschen durch die Sondernutzung in der Ausübung des Gemeingebrauchs erheblich beeinträchtigt würden."

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am XX in Kraft.

Stuttgart, den

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg: